

Finanzielle Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) bekommen

- österreichische StaatsbürgerInnen
- EU- bzw. EWR-BürgerInnen
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Tat rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben (seit 1.7.2005)

Diese finanziellen Leistungen gibt es für

- die Opfer eines Verbrechens
- im Todesfall deren Hinterbliebene und
- Personen, die die Bestattungskosten getragen haben

Um nach einem Verbrechen eine Leistung erhalten zu können, muss das Opfer

durch eine vorsätzlich begangene Straftat

- eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben oder
- im schlimmsten Fall getötet worden sein

Wenn sich das Opfer selbst am Verbrechen beteiligt hat (z.B. MittäterIn oder Raufhandel) wird nichts bezahlt.

Opfer von Verbrechen können finanzielle Leistungen erhalten, wenn

- sie wegen eines Krankenstandes oder einer Nachbehandlung etc. ihrer Arbeit nicht nachgehen konnten und dadurch weniger Einkommen hatten
- sie eine Psychotherapie oder eine andere Behandlung zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes machen mussten
- orthopädische Behandlungen notwendig sind
- Brillen oder Zahnprothesen beschädigt wurden
- Rehabilitation erforderlich ist
- sie gepflegt werden müssen (in diesem Fall kann Pflegezulage und Pflegegeld gezahlt werden)
- sie blind sind (in diesem Fall kann Blindenzulage gezahlt werden)

Ab 1. Juni 2009 können Opfer, die eine schwere Körperverletzung erleiden, eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 1.000,- erhalten. Bei schweren Dauerfolgen gebührt ein Betrag in Höhe von € 5.000,-. Diese Bestimmung gilt für Verletzungen aufgrund von Straftaten, die nach dem 31. Mai 2009 begangen wurden.

Hinterbliebene von Verbrechenopfer erhalten

- Ersatz des Unterhaltsentganges (wenn das Opfer verstorben ist und dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. den Kindern Unterhalt entgeht)
- Heilfürsorge (z.B. Psychotherapie) und orthopädische Versorgung
- Ersatz der Begräbniskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag

Die Anträge erhalten Sie bei den Landesstellen des Bundessozialamtes.

Leistungen können ab der Tat in Anspruch genommen werden.

Der Antrag für laufende Geldbeträge (z.B. für Unterhaltsentgang) soll innerhalb von sechs Monaten nach der Tat bei einer Landesstelle des Bundessozialamtes abgegeben werden.

Um Geld für andere Leistungen zu bekommen, ist der Antrag innerhalb von zwei Jahren abzugeben.

Für Psychotherapiekosten und Schmerzensgeld gibt es keine Antragsfrist.

Der Antrag auf Ersatz der Begräbniskosten kann nur innerhalb von zwei Jahren ab dem Verbrechen gestellt werden.